



Der

österreichische Protest

vom 28. November

und die

preussische Antwort

vom

12. December 1849.

Von

Johann Sporschl.

Leipzig, 1850.

Verlag von Ignaz Jachowiz.

Verzeichnis der

Sammlung

Verzeichnis der



1818

Verzeichnis der

1818

Verzeichnis der

Wenn die Menschen nicht von Selbstsucht geblendet sind, sehen sie, urtheilen sie, fühlen sie klar, wahr und scharf, was recht ist. Sobald dagegen ihr Vortheil, ihr Eigennuß, ihr Stolz im Spiele ist, widerfährt es nur zu leicht und zu oft Einzelnen wie Gemeinden, ja sogar den größten Körperschaften, den Staaten, - daß ihr Auge nicht länger das ewige, das unwandelbare Recht in strahlender Klarheit erblicket, sondern daß sie mit der Selbstheuchelei, nichts als das Recht zu wollen, aus zweifelhaften, halbwahren und ganz falschen Sätzen ein System aufstürzen, welches sie als das der Wahrheit selbst ausgeben, welches aber vom Anfange bis zum Ende Trug ist. Ein ähnliches Verhältnis waltet in Bezug auf die Gebote echter Klugheit ob. Diese sind zwar nicht Sache irgend eines Gefühls des Herzens, es fällt das Gewissen über sie kein Urtheil, sondern sie sind lediglich durch den Verstand zu erkennen. Dennoch lehrt die Erfahrung, daß des Gegenstandes, den es betrifft, zwar kundige, aber an ihm unbetheiligte Menschen in der Regel ein richtiges Urtheil über Das fällen, was wahre Klugheit zu thun oder zu unterlassen vorschreibt. Wer dagegen einen Vortheil mit aller Gier sucht und im Streben nach ihm den Rechtspunkt, welcher allein maßgebend sein sollte, verkennet oder verschiebt, der täuscht sich nur zu oft auch über Das, was er thun müßte, wenn er echte Klugheit und gesunde Politik unverblendet zu Rathe zöge, fällt von Mißgriffen in Mißgriffe, stürzt sich von Gefahren in Gefahren. Das ist häufig die Ursache des Unterganges der Einzelnen, und war nur zu oft schon die Veranlassung des Unterganges von Staaten, oder wenigstens ihrer Verminderung an Ansehen, Einfluß und Macht.

Wir fürchten, daß wir im Vorstehenden den Zustand, in welchen Preußen sich gebracht, nur zu treu geschildert haben. Abgerechnet den Ehrgeiz, war das Interesse, welches Preußen verleitet hat, den Rechtspunkt zu verkennen oder gänzlich zu verrücken, kein anderes als die östliche Hälfte seiner Monarchie mit der getrennten westlichen durch eine, nur schlecht verschleierte Me-

biatisirung der dazwischen liegenden deutschen Staaten zu einem festverbundenen Körper umzugestalten, was wir schon in einer andern Schrift des Weiteren auseinandergesetzt haben *). Die ganze frühere Geschichte Preußens seit dem großen Kurfürsten weist klar auf ein solches Ziel der preussischen Politik hin. Es ist zwar unleugbar, daß die Trennung der beiden Hälften Preußens durch dazwischen liegende deutsche Staaten unter allen Verhältnissen mit einigen Uebelständen verknüpft sei; eben so unleugbar ist es aber auch, daß durch die Verfassung des deutschen Bundes fest und gründlich dafür gesorgt worden, daß jene Trennung in keiner Art die Sicherheit oder die Macht des preussischen Staates mindere. Der deutsche Bund bildete und bildet für beständig ein Ganzes, das alle seine Glieder gleichmäßig schützt, und „alle Bundesglieder, welche als solche gleiche Rechte haben, sind gleichmäßig verpflichtet, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten **).“ Die Bundesmitglieder machten sich verbindlich, „einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig wäre, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Aussprüche die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben ***).“ Und endlich verfügte das Grundgesetz des deutschen Bundes: „Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen †).“ Dadurch war ohne Widerspruch Preußen so gut wie jeder andere deutsche Staat sowohl gegen jedweden auswärtigen Feind, als gegen jedweden Angriff

*) Das eigentliche Ziel der gegenwärtigen Politik Preußens. Leipzig, 1849. Ignaz Jachowig.

**) Artikel 2 der Stiftungsacte des deutschen Bundes vom 8. Juni 1815.

***) Artikel 11 der Stiftungsacte.

†) Ebendaselbst.

von Seiten irgend eines Bundesgliedes so völlig gesichert, als menschlicher Wille und menschliche Macht sicher zu stellen nur irgend vermögen. Zugleich war jedwede Gefahr, welche für Preußen vorhanden gewesen sein möchte, wenn zwischen dem östlichen und westlichen Theile seiner Monarchie nicht bundesverwandte, sondern dem deutschen Bunde fremde Staaten gelegen gewesen wären, völlig und gänzlich, und da der Bund als ein „beständiger“ geschlossen worden war, für immer beseitigt. Das hat auch in den dreiunddreißig Jahren des Friedens und des Gedeihens, welche von Stiftung des deutschen Bundes bis zum deutschen Revolutionsjahre vergangen und eine Frucht der deutschen Bundesverfassung gewesen sind, weder die preussische Regierung noch irgend einer ihrer Unterthanen auch nur einen Augenblick verkannt.

Dennoch lauerte der besonders jungen Reichen eigene Durst nach Machtvergrößerung und die Sehnsucht nach einem zusammenhängigen Territorium in den Herzen, und brach hervor, sowie die Gelegenheit gekommen schien, diesen Wunsch zu verwirklichen, diese Sehnsucht zu befriedigen. Die deutsche Revolution führte in ihren weitem Folgen die Gelegenheit herbei, und gab damit Preußen zugleich die Veranlassung zu der Behauptung, daß mit dem Untergange der deutschen Bundesverfassung als angeblich wesentlichstem Organe des deutschen Bundes, auch die Bundesverfassung untergegangen sei und durchaus nicht mehr zu Rechte bestehe. Diese, wir wollen nicht geradezu sagen selbstbewusste, Verkennung des Rechtspunktes, rechtfertigte vor dem Gewissen der preussischen Staatsmänner das lange geschlummert habende, jetzt neuerwachende Streben nach Machtvergrößerung; dasselbe trat mit dem sogenannten Dreikönigsbündnisse und dem gleichzeitig der erstaunten Welt geschenkten Berliner Verfassungsentwürfe an das Licht. Weil Preußen durch Beschluß der Frankfurter Versammlung an die Spitze Deutschlands gestellt und der preussische Monarch zum deutschen Erbkaiser gewählt worden war, diese Würde aber nicht angenommen hatte, schrieb es sich nicht nur das Recht zu, sondern erachtete es auch für seine Pflicht, den Deutschen in Folge einseitiger, und noch überdies genau beschränkter Zustimmung zweier deutschen Königreiche eine Verfassung zu geben, von der es Oesterreich, den immerwährend vorsitzenden Staat des deutschen Bundes geradezu ausschloß. Als ob die durch eine Versammlung, die

nicht das entfernteste Recht zur Kaiserwahl besaß, vorgenommene Wahl Preußens, demselben irgend ein Recht hätte geben, oder eine Pflicht auslegen können! Die erbliche Kaiserkrone, so angeboten, auszuschlagen, dazu war Preußen durch den zweiten und sechsten Artikel der Stiftungsacte des deutschen Bundes streng verpflichtet. Eine erfüllte Pflicht giebt Anspruch auf Achtung, auf Anerkennung eben dieser Erfüllung: aber wie das pflichtmäßige Ausschlagen der erblichen deutschen Kaiserkrone das Recht gewähren und sogar die Pflicht auferlegen solle, daß Preußen nun selbst im Wesen dasselbe thue, was auf Antrag der Frankfurter Nationalversammlung zu thun es nicht für gut gefunden hat, das ist ein Räthsel, das nur in seinem Ehrgeize, in seinem Streben nach der Suprematie über Deutschland die gebührende Lösung findet.

Nachdem Preußen einmal den in vollster Rechtskraft bestehenden Satz, daß Grundgesetze und organische Einrichtungen des Bundes nur durch Zustimmung aller Bundesglieder angenommen oder abgeändert werden dürfen, verlassen; nachdem es das Recht Oesterreichs, den Vorsitz im deutschen Bunde zu führen verkannt, und sich unbegreiflicher Weise in den Wahn gewiegt, eine deutsche Verfassung ohne Berathung mit Oesterreich und ohne Zustimmung dieser ersten Macht vermöge Lebenskraft zu haben: ist es von einer Rechtsverkennung in die andere gefallen. So hat es aus dem elften Artikel der deutschen Bundesacte, worin es heißt: „Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären,“ — das Recht hergeleitet, im deutschen Bunde einen sogenannten engeren Bund zu stiften, und zwar in der Art, daß die demselben beigetretenen deutschen Staaten mediatisirt werden, wenn man auch diesen den Fürsten mißliebigen Ausdruck weislich vermieden hat. Denn jene Staaten verlieren durch die Verfassung des engern Bundes die Fülle des Gesetzgebungsrechtes, und das ist von jeher als das wesentliche Merkmal der Mediatisirung angesehen worden. Es ist daher der engere Bund eigentlich ein einheitlicher Staat, eine Neuerung welche Deutschland spaltet, welche nicht bloß die Sicherheit, sondern auch das Bestehen des deutschen Bundes gefährdet, mithin ein Bund, der sich durch den elften Artikel der Bundesacte vom 8. Juni 1815 nicht im Entferntesten

rechtfertigen läßt. Trotz allen noch so wohlwollenden und in klarem, unverjährbarem Rechte wurzelnden Gegenvorstellungen Oesterreichs, und obschon Hannover und Sachsen von ihren weisen und gerechten Vorbehalten Gebrauch gemacht, auch die Vertreter dieser Königreiche bei dem Verwaltungsrathe zu Berlin aus demselben geschieden sind: ließ Preußen sich doch nicht abhalten, den einmal betretenen Weg zu verfolgen, und unter Zustimmung jener deutschen Staaten, die sich ihm angeschlossen und nicht dieselbe Selbständigkeit zu bewahren gewußt haben, wie jene beiden Königreiche, Wahlen auszuschreiben und ein Parlament des engeren Bundes nach Erfurt zu berufen, ein Parlament, auf welchem, falls es noch zu Stande kommt, sechzehn Millionen Preußen und fünf Millionen andere Deutsche vertreten sein werden.

Mit der Verkennung des Rechtspunktes wurde, wie es zu geschehen pflegt, Preußen zugleich den Geboten echter Staatsklugheit untreu. Es überschätzte seine Macht, es verkannte in einem kaum zu glaubenden Grade, daß es eine politische Unmöglichkeit ist, ohne die andere deutsche Großmacht, ohne Oesterreich eine Neugestaltung Deutschlands zu bewerkstelligen. Es besaß so wenig Voraussicht, daß es Oesterreich eine Union mit einem Bundesstaate, der noch gar nicht bestand und ohne Einwilligung aller Mitglieder des deutschen Bundes gar nicht zu Rechte bestehen kann, alles Ernstes antrug, ohne die Nothwendigkeit einer ablehnenden Antwort, die wirklich erfolgte, irgend zu ahnen. Es verfuhr mit Begründung des engeren Bundes, als ob Oesterreich nicht deutsches Bundesglied, nicht durch einen für immer bindenden, von den europäischen Mächten garantirten Vertrag der vorsitzende Staat des deutschen Bundes wäre. Es sah nicht voraus, daß die auf verbürgte und unverjährbare Rechte gegründete Einsprache Oesterreichs diejenigen dem Bunde beigetretenen Staaten von größerer Selbständigkeit ermuthigen werde, sich von Preußen nicht länger in das Schlepptau nehmen zu lassen, wie denn auch wirklich Sachsen und Hannover kraft ihrer Vorbehalte erklärt haben, daß, bevor mit der Verfassungsangelegenheit weiter vorgeschritten werde, neue Unterhandlungen mit den übrigen deutschen Staaten stattfinden müßten *).

*) Bekanntlich war eine der Bedingungen, unter welchen Hannover dem Bündnisse vom 26. Mai beitrug, die, daß ohne Zustimmung der Bundesglie-

Wie konnte Preußen auch nur einen Augenblick glauben, daß Oesterreich, ganz abgesehen von der Verletzung seiner aus der Verfassung des deutschen Bundes fließenden Rechte, der Einverleibung von fünf Millionen Deutschen in die preussische Monarchie mittels eines sogenannten engern Bundes, wodurch das Gleichgewicht Deutschlands gestört wird, nicht auf das Ernsteſte widersprechen werde! Wie hat denn Preußen in früheren Zeiten gegen Oesterreich in analogen Fällen gehandelt? Als die bairische Linie des Hauses Wittelsbach ausstarb und der Kurfürst Karl Theodor von Pfalz in Baiern nachfolgte, machte Kaiser Joseph der Zweite, der in den letzten Jahren seiner Mutter, der großen Kaiserin Maria Theresia, mehr Einfluß auf die Leitung der österreichischen Monarchie gewonnen, als er bisher besessen, aus verschiedenen Rechtstiteln auf mehrere, bisher bairische Landestheile Anspruch. Am 3. Januar 1778 kam ein Vertrag zu Stande, durch welchen der Kurfürst Karl Theodor mehrere Bezirke an Oesterreich abtrat, die auch alsbald von österreichischen Truppen besetzt wurden. Es war diese Vergrößerung Oesterreichs nichts weniger als von hoher Bedeutung, dennoch beschloß der König Friedrich der Zweite von Preußen, sie nicht zu dulden, und schritt zu jenem Kriege, der am 13. Mai 1779 durch jene Reihe von Verträgen, welche unter dem Namen des Teschner Friedens bekannt sind, beendet wurde, und wodurch Oesterreich alle abgetretenen bairischen Landestheile, mit Ausnahme des von der Donau, dem Inn und der Salza eingeschlossenen Bezirkes, an Baiern zurückgeben mußte. Als der Kaiser Joseph der Zweite Baiern für die Niederlande austauschen wollte, und der Kurfürst Karl Theodor äußerst bereitwillig zum Tausche sich zeigte, welchem Frankreich nicht entgegen war und den Rußland begünstigte, scheiterte dieses Projekt an dem Könige Friedrich dem Zweiten von Preußen, der am 23. Juli 1785 mit Kursachsen und Hannover den Vertrag schloß, der unter dem Namen des Fürstenbundes bekannt ist *) und zum eigentlichen

der, namentlich Oesterreichs, mit Abänderung der Bundesverfassung nicht vorgegangen werden sollte.

*) Diesem Bunde traten andere Reichsfürsten bei, z. B. der Landgraf von Hessen, die Markgrafen von Baden und von Ansbach-Baireuth, die Herzoge von Braunschweig, Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha u. a. m.

Zwecke hatte, jenen Tausch mit allen Kräften zu verhindern *). Und jetzt sollte Oesterreich gleichgültig zusehen, wie Preußen die deutsche Bundesverfassung mißachtet, und seine Macht um fünf Millionen Deutsche vergrößert? Dennoch scheint Preußen in der offenkundigen Ueberschätzung seiner Macht sich dem Wahne hingeeben zu haben, daß, sei nur der engere Bund, diese schlecht verschleierte Mediatifirung so vieler Fürsten, einmal zu Stande gebracht, Oesterreich das als ein nicht mehr zu änderndes fait accompli betrachten und sich dabei beruhigen werde. So hat Preußen herbeigeführt, wovon man seit Stiftung des deutschen Bundes bis in die neueste Zeit auch nicht einmal geträumt hatte, die Möglichkeit eines Bruches nämlich mit Oesterreich, das besser gerüstet ist als Preußen und auch weit mehr als dieses den Vortheil von Allianzen hat. Und obgleich von der Möglichkeit eines Bruches bis zum wirklichen Eintritte desselben noch eine weite Strecke ist, so muß doch schon die eingetretene Spannung als ein Unglück betrachtet werden, und es ist, so lange dieselbe dauert, Deutschland gewiß nicht so mächtig, als es ohne sie sein würde. Der erste Artikel der Bundesacte legt zwar allen Bundesmitgliedern die Verpflichtung auf, „einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen“: allein wenn ein Mitglied beharrlich den Plan verfolgt, seine Macht auf Unkosten der Souveränität und der Gleichberechtigung der schwächeren Bundesglieder zu vergrößern und dadurch das ganze Wesen des deutschen Bundes zu verändern, so kann ein solches Mitglied, wenn gütliche Mittel nicht zum Ziele führen, mit Recht von allen unabhängig gebliebenen Bundesgliedern durch die Waffen angehalten werden, von seinem Vorhaben abzustehen und wieder „die Bundesacte unverbrüchlich zu beobachten“, wie ihr zweiter Artikel es allen Mitgliedern „gleichmäßig“ zur Pflicht macht. Die Bundesverfassung hat, soweit menschliche Weisheit zu reichen vermag, einen innern deutschen Krieg zur Unmöglichkeit gemacht; Preußen aber hat die Möglichkeit eines so namenlosen Unglückes abermals aus den finstern Tiefen vergangener Zeiten heraufbeschworen, nach aller Wahrscheinlichkeit sich selbst zum geringen Heile, dafern diese Mög-

*) Das besagte der geheime Artikel des Vertrages, den man in Martens, IV. p. 18 findet.

lichkeit, die an sich schon etwas Furchterliches hat, in schreckliche Wirklichkeit übergehen sollte. Welche Mahnung für Preußen zur Mäßigung, zur Umkehr auf der betretenen Bahn, neben welcher zur Rechten und zur Linken Abgründe gähnen! Oesterreichs Politik ist gerecht und gemäßigt, aber zu fürchten hat es mit seinen sieggewohnten Heeren und erprobten Feldherren den Krieg sicherlich nicht. Verhüte Gott, daß Preußen nicht die ganze Angelegenheit auf jene äußerste Spitze treibe, wo die Frage nur noch durch das Schwert entschieden werden könnte! Möchte Preußen doch bedenken, daß es sehr, sehr weit entfernt ist, so mächtig zu sein, um ohne die Einwilligung des gesammten Deutschland und des übrigen Europa die Suprematie in Deutschland jemals zu erlangen! Möchte es daher im Geiste der Versöhnung, des Friedens und der treuen Beobachtung der fortwährend zu Rechte bestehenden Bundesverfassung zu einem Vergleiche mit Oesterreich, das ja nichts will, als was dem Rechte angemessen ist, ernstlich die Hand bieten und dann wird die finstere Drohgestalt der Zwietracht und Spaltung, die jetzt über Deutschland schwebt, entweichen und es werden wieder heitere, glückliche, goldene Tage dem gemeinsamen Vaterlande aufgehen!

Preußen hat übersehen, daß der engere Bund, der nichts weiter ist, als eine ungeheure Machtvergrößerung dieser Monarchie, das bisherige Gleichgewicht in Deutschland und mithin auch in Europa störe. Schon aus diesem Grunde würden die übrigen europäischen Mächte, Einsprache gegen das Beginnen Preußens zu thun, allen Fug haben. Wie könnte es ihnen gleichgültig bleiben, wenn Preußen darnach strebt, eine Macht zu bilden, die ganz Nord- und Süddeutschland umfaßt und sich dem Rhein entlang bis zur Grenze der Schweiz erstreckt? Aber die Mächte haben auch das vertragmäßige Recht, Einsprache zu thun, denn die deutsche Bundesacte ist ein wesentlich integrierender Bestandtheil der Schlußacte des Wiener Congresses, und somit von allen Mächten, die diese unterzeichneten, garantirt. Sie sind berechtigt, zu fordern, daß die Verträge von 1815, folglich auch die deutsche Bundesacte, unverbrüchlich gehalten werden; sind berechtigt, Vermittelung anzubieten, und wenn diese entweder abgelehnt wird, oder im Falle ihrer Annahme zu dem erwünschten Ziele nicht führt, gegen den Störer des Gleichgewichts in Deutschland und in Europa zu den

Waffen zu greifen. Mögen immerhin noch so stolze Erklärungen ergehen, daß man keine Einmischung der fremden Mächte in die deutschen Angelegenheiten dulden werde: sie sind zur Einmischung, soweit sie die Aufrechthaltung des Bundes und der Machtwerthelung in Deutschland betrifft, vollkommen befugt. Frankreich haßt allerdings die Verträge von 1815, aber es kann ihm unmöglich gleichgültig sein, daß durch den Beitritt Badens zum engeren Bunde, der Preußen allein das Recht des Krieges und Friedens giebt, diese Macht sein Nachbar bis an die Grenze der Schweiz geworden ist. Das muß Frankreich als eine wahrhafte Territorialrevolution in Deutschland betrachten, und es müßte alle Ueberlieferungen seiner Geschichte und seines Ruhmes, allen Sinn für eine echt nationale Politik verloren haben, wenn es das auf die Dauer duldete. So hat Preußen durch das Betreten eines falschen Weges nicht nur die Möglichkeit eines inneren Krieges in Deutschland herbeigeführt, sondern auch die bisherige Unwahrscheinlichkeit eines äußeren Krieges gar sehr vermindert. Eine Politik, die mit solchen Ergebnissen schwanger geht, wird dereinst von der Geschichte mit flammender Strenge gerichtet werden *).

Wenn gründliche Ausführung des Rechtspunktes und echt staatsmännische Weisheit umnachteten Ehrgeiz zu befehren vermöchten, so müßte die österreichische Note vom 12. November 1849 dieses Wunder gewirkt haben. In dieser Staatschrift ist die preußische Behauptung, „daß die Bundesverfassung nicht mehr zu Rechte bestehe, indem mit der Bundesversammlung nicht nur eine Form, sondern die wesentlichste organische Einrichtung des Bundes untergegangen sei, ohne daß irgend ein Bundesglied ein Recht auf deren Wiederherstellung habe,“ und die hieraus abgeleitete preußische Schlussfolgerung, „daß der zu errichtende Bundesstaat nicht in den Fall kommen könnte, mit der nicht mehr gültigen Bundesverfassung in Widerspruch zu gerathen, während die aus dem Bundesvertrage vom Jahre 1815 entsprungenen Rechte und Pflichten, insoweit sie überhaupt noch einen Gegenstand haben, durch

*) Das geschieht schon jetzt im unparteiischen England von der mächtigsten und unabhängigsten seiner vielen Zeitungen, von den Times, freilich mit weit mehr Rücksicht, als einst die Geschichte nehmen wird. Dagegen läßt dieses Blatt der Politik Oesterreichs anerkennende Gerechtigkeit widerfahren.

die Verfassung des neuen Bundesstaates in keinerlei Weise verletzt werden, da die Wahrung dieser Rechte und Pflichten zugesagt worden,“ — diese Behauptung, diese Schlussfolgerung Preußens, sage ich, ist in der österreichischen Note mit einem Rechtsbewußtsein, einer Gründlichkeit, einer Schärfe widerlegt worden, welche jeden, der unbefangen die Wahrheit sucht, schlechterdings überzeugen müssen. Es war diese Note von dem Entwurfe eines eventuellen Protestes gegen die Bildung des engeren Bundesstaates wie gegen die Berufung eines Parlamentes aus den, dem Bündnisse vom 26. Mai beigetretenen deutschen Ländern begleitet.

Die preussische Antwort auf die österreichische Note ist vom 21. November, und beginnt mit der Erklärung, daß es die entschiedene und ernste Absicht der königlichen Regierung sei, mit Bildung eines engeren Bundesstaates vorzugehen, und daß sie sich durch feierliche Erklärungen in der Art gebunden habe, daß sie nicht mehr zurückweichen könne, ohne an den mit ihr verbündeten Regierungen einen Treubruch zu begehen. Da es mehr indirecter Zwang als freier Wille dieser Regierungen gewesen ist, der sie bewog, dem engeren Bunde beizutreten, so würde zwischen ihnen und Preußen sehr leicht eine Verständigung zu treffen sein, einen Bund, der nach jeder vernünftigen Auslegung des elften Artikels der Bundesacte zu den verbotenen Bündnissen gehört, wieder aufzuheben. Aber auf gerade diesen Artikel beruft sich die preussische Antwort und noch mehr auf den sechsten Artikel der Wiener Schlußacte, um zu beweisen, daß eine politische Vereinigung mehrerer deutschen Staaten zu einem staatsrechtlichen Verbande weder der Bundesverfassung an sich zuwiderlaufe, noch der Zustimmung aller Bundesglieder bedürfe. Aber der Beweis hinkt gewaltig, denn ein Vertrag muß nach seinem Wesen beurtheilt werden, und so beurtheilt, ist der engere Bund ein Einheitsstaat. Diesen zu stiften ist ein Bundesglied weder durch den elften Artikel der Bundesacte noch durch den sechsten der Schlußacte berechtigt. Aus diesem Artikel folgert Preußen die Behauptung, daß es befugt gewesen wäre, die Territorien aller durch das Bündniß vereinigten Staaten durch Cession zu erwerben, und daß Niemand das Recht zum Einspruche gehabt haben würde. „Was von dem Mehreren gilt,“ ruft die preussische Antwort triumphirend aus, „muß auch von dem Minderen gelten, und was daher für eine vollständige Incorporation

mehrer souveränen Territorien durch jenen Artikel feststeht, muß auch auf eine nur gewisse politische Rechte *) beschränkende Vereinigung der 28 Bundesmitglieder seine volle Anwendung finden.“ Der sechste Artikel der Schlußacte spricht von Erbgängen, von Gestionen der Souveränität, welche letztere ganz freiwillig niemals vorkommen, und darf nach einem bekannten Rechtsprincipe nicht ausdehnend ausgelegt werden. Dieses Rechtsprincip wird verletzt, wenn man unter den sechsten Artikel der Schlußacte auch die Bildung eines Bundesstaates mit einheitlicher Spitze subsumirt. Erbgänge und Gestionen haben mit einem solchen Unternehmen nicht das Mindeste gemein, es sind drei incommensurable Größen, und es kann daher in Bezug auf sie von einem Mehr oder Minder nach allen Gesetzen der Logik durchaus nicht die Rede sein.

Dieses ganze Argument ist nicht das eines Staatsmannes, sondern das eines Advokaten, der seine Partei quand même vertheidigt. Vollends mißglückt ist der Versuch der preussischen Antwort, zu beweisen, daß die deutsche Bundesverfassung nicht mehr zu Rechte bestehe; nicht ein einziges der Argumente der österreichischen Note, um das Gegentheil zu beweisen, ist auch nur im Entferntesten widerlegt. Die ganze Argumentation der preussischen Antwort in diesem Betreffe bewegt sich in Dem, was die Logik einen *circulus vitiosus* nennt. Vollends unbegreiflich ist die Versicherung, daß Preußen die Verfassung des engeren Bundes so ordnen werde, „daß sie nie mit einer Reorganisirung des Bundes im Widerspruche stehe.“ Da man nicht weiß, wie diese Reorganisirung ausfallen wird, hat man keinen Maßstab, die Verfassung des engeren Bundes so zu ordnen, daß sie derselben nicht widerspreche, kann also auch nicht behaupten, daß man sie in der angegebenen Art ordnen werde.

Die preussische Antwort schiebt auf Oesterreich die Veranlassung zu Stiftung des engeren Bundes, indem sie anführt, daß „die der österreichischen Gesamtmonarchie am 4. März 1849 verliehene Verfassung nirgend solche Bestimmungen oder Vorbehalte enthalte, welche die Erfüllung der Pflichten sicherten, die den österreichischen Bundesländern in ihren Verhältnissen zu dem deutschen

*) Auch das Recht der Gesetzgebung, dessen Verlust, wie schon gesagt, das wesentliche Merkmal der Mediatisirung bildet.

Bunde obliegen," und die Behauptung aufstellt: „Es kann mehr als zweifelhaft erscheinen, ob die nach dem Geist und Zweck der Bundesrechte und insbesondere nach dem 10. und 31. Artikel der Wiener Schlußacte unmittelbar eintretende Wirksamkeit der Bundesbeschlüsse mit den constitutionellen Bedingungen der Gesamtmonarchie in Einklang zu bringen sind.“ Allerdings, wenn Oesterreich wie es der Sinn dieser Sätze ist und wie es anderwärts offen und vielfach behauptet worden, durch die Verfassung vom 4. März selbst aus dem deutschen Bunde ausgeschlossen wäre, dann könnte man Preußen es nicht verdenken, wenn es an Oesterreichs Stelle tritt und sich als die erste Macht eben dieses Bundes ansieht und benimmt.

Allerdings sind in die Verfassung vom 4. März solche Bestimmungen und Vorbehalte in Betreff des deutschen Bundes nicht aufgenommen. Aber wenn Preußen darüber sich beklagt, so hätte eben so gut jeder andere Staat, mit welchem Oesterreich vor dem 4. März Verträge abgeschlossen, das Recht, Beschwerde zu führen, daß in die von dem Kaiser Franz Joseph der österreichischen Monarchie verliehene Reichsverfassung keine „Bestimmungen und Vorbehalte“ aufgenommen worden sind, welche die Erfüllung der Verpflichtungen sichern, die Oesterreich durch besagte Verträge auferlegt werden. Das Verhältniß der österreichischen Bundesländer zu dem deutschen Bunde ist, wie schon der Name besagt und die Stiftungsacte dieses Bundes es klar beweiset, ein vertragsmäßiges, und wird daher durch die Verfassung vom 4. März nicht im mindesten betroffen, viel weniger geändert, was einseitig gar nicht mit Rechtmäßigkeit geschehen kann*). Hat Oesterreich etwa seit dem 4. März seine Bundespflichten verkannt, oder die ihm aus dem Bundesvertrage zustehenden Rechte nicht männlich gewahrt? Der

*) Wenn indeß die vier deutschen Königreiche je sich bewegen ließen, dem engeren Bunde vollständig beizutreten und sich Preußen als dem Oberhaupt Deutschlands so unterzuordnen, wie es der Berliner Verfassungsentwurf will: dann wäre von allen diesen Staaten die deutsche Bundesacte einseitig aufgehoben worden. In diesem Falle würde Oesterreich das Recht haben, entweder auf Aufrechthaltung der Bundesacte zu dringen, oder aber den Bruch derselben zu acceptiren und aus dem Bunde ganz auszuschneiden. Es würde sich bald zeigen, ob das für Deutschland oder für Oesterreich ein größeres Unglück wäre.

ganze Notenwechsel mit Preußen, so wie der Vertrag vom 30. September d. J. liefert ja den unumstößlichen Beweis des Gegentheiles. Glaubt man denn, Oesterreich wisse nicht, daß die feste Vereinigung von Centraleuropa, daß Oesterreichs inniger Verband mit Deutschland die Grundlage und Bedingung der Aufrechthaltung des europäischen Friedens bilde? Es grenzt an Verstandeschwäche zu meinen, daß Oesterreich aus dem deutschen Bunde je habe ausscheiden wollen; im Gegentheile waren in diesen zwei traurigen Jahren alle seine Bestrebungen auf die Aufrechthaltung desselben gerichtet und sind es noch.

Wie die österreichische Verfassung vom 4. März der Vollziehung der Bundesbeschlüsse im Wege stehen solle, ist schlechterdings nicht einzusehen. Die Pflicht die Bundesbeschlüsse zu erfüllen, fließt aus den Bundesverträgen, welche jener Verfassung um Jahrzehende vorausgegangen sind, kann also durch dieselbe weder aufgehoben, noch irgend afficirt werden. Der Reichstag Oesterreichs und die Landtage der Kronländer haben nicht und können nicht das Recht haben, die Erfüllung irgend einer vertragsmäßigen Pflicht ihres Kaisers zu hemmen*). Ueberdies gehören Bundesbeschlüsse, die das Interesse Oesterreichs verletzen, nicht entfernt zu den Wahrscheinlichkeiten, da es bei ihrer Fassung ein höchst gewichtiges Wort zu sprechen hat, wie dies umgekehrt auch in Rücksicht auf Preußen der Fall ist. Die wahren und wesentlichen Interessen Oesterreichs gehen mit jenen Deutschlands, und namentlich auch Preußens Hand in Hand, und mit Recht sagt die österreichische Reichszeitung: „Im Osten und im Westen schützt das unitarische Oesterreich Slaven und Deutsche gegen jede übergreifende Macht. In dieser Stellung Oesterreichs liegt auch die Gewähr dafür, daß keine über die Interessen des Staates wohlunterrichtete Majorität ihre Zustimmung zu Zwecken verweigern wird, welche ihrer Natur nach eben so österreichisch als deutsch sein werden.“ Man darf in der That behaupten, daß die ganze aus der österreichischen Reichsverfassung vom 4. März hergeholte Ar-

*) Ueber diesen Gegenstand haben wir schon in einer andern Schrift die nöthigen Nachweise geliefert; nämlich in der Schrift: Historische und rechtliche Beleuchtung des von Preußen, Sachsen und Hannover ausgegangenen Verfassungsentwurfs für das deutsche Reich. Leipzig 1849, Ignaz Jachowiz.

gumentation der preussischen Antwort eben so unlogisch als gehässig ist.

Letzteres gilt auch von dem Schlusse der preussischen Antwort, worin das österreichische Kabinet aufgefordert wird, „die Revision der Verfassung des deutschen Bundes von 1815 ihrerseits zum Gegenstande weiterer Verständigung zwischen den deutschen Regierungen zu machen.“ Wie kann Preußen verlangen, daß eine Verfassung revidirt werde, von der es behauptet, daß sie gar nicht mehr zu Rechte bestehe, daß sie untergegangen sei! Was untergegangen ist, kann nicht revidirt werden, und da man nicht annehmen vermag, daß das preussische Kabinet das nicht wisse, so ist man zu der Folgerung genöthigt, daß seine Ansicht, die deutsche Bundesverfassung bestehe nicht mehr zu Rechte, doch nicht so fest stehe, als dasselbe anderwärts die Miene sich giebt, daß es der Fall sei. Hat nicht übrigens Oesterreich in diesem und im vorigen Jahre Vorschläge genug gemacht? Hat ein einziger Annahme, oder auch nur bereitwilliges Gehör gefunden? Wie sollte es jetzt, da Preußen mit solcher Festigkeit, ja mit einer Art von finsternem Troze erklärt hat, es beharre bei dem engern Bunde und dem Erfurter Reichstag, über die Revision der Bundesverfassung mit den deutschen Regierungen unterhandeln, von denen eine so große Anzahl, dem Drange der Umstände nachgebend, eben diesem engern Bunde beigetreten ist, folglich mit Preußen behauptet, eben diese Bundesverfassung bestehe nicht mehr zu Recht und sei untergegangen! Die Verständigung über eine Revision ist demnach unmöglich, folglich grenzt es an Hohn, Oesterreich aufzufordern, jene zu versuchen.

Die preussische Antwort sagt in Betreff des von dem österreichischen Kabinete in der Note vom 12. November in Aussicht gestellten Protestes gegen die Bildung des engeren Bundesstaates wie gegen die Berufung eines Parlamentes aus den, dem Bündnisse vom 26. Mai beigetretenen deutschen Ländern, daß der k. k. Ministerpräsident die Bedeutung und den Ernst eines solchen Schrittes sich nicht verhehlen werde, und daß auch Preußen dieselbe nicht verkenne. Da nun das preussische Kabinet dennoch erklärte, daß es bei dem engern Bunde und bei Einberufung des Reichstages nach Erfurt fest beharre, und da auch der ganze übrige Inhalt seiner Antwort einer Herausforderung gleichkömmt: so erfolgte denn der Protest wirklich. Derselbe ist vom 28. November und

es ist Folgendes sein wesentlicher Inhalt: Der deutsche Bund besteht in dem Wesentlichen seiner Verfassung noch zu Rechte; der zur Bundesverfassung gewordene Vertrag kann ohne Zustimmung aller Bundesglieder nicht abgeändert werden; das Bündniß vom 26. Mai bedroht die Existenz des Bundes, ist also nach dem ersten Artikel der Bundesacte unzulässig; der erste praktische Schritt zur Verwirklichung dieses Bündnisses, der Erfurter Reichstag, steht daher gleichfalls mit dem Bundesvertrage im Widerspruche; er ist überdies drohend und gefährlich; die Berufung Preußens auf seine der deutschen Nation gemachten Verheißungen und gegen sie eingegangenen Verpflichtungen ist ohne Gültigkeit, denn Preußen hatte der deutschen Nation keine derlei Verheißungen zu geben, am wenigsten hinter dem Rücken der Regierungen und ohne deren Zustimmung versichert zu sein; Oesterreich spricht dem Erfurter Reichstage zum Voraus jede Geltung und Wirksamkeit ab und wird, wenn er Gefahren bringt, denselben mit aller Entschiedenheit entgegenreten.

Die Antwort auf den österreichischen Protest vom 28. November ist vom 12. December und in einer Depesche des preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den königlichen Gesandten zu Wien enthalten. In dieser Antwort wird klar und unumwunden die Verfassung vom 4. März, durch welche Oesterreich sich eine absondernde Stellung zum deutschen Bunde gegeben habe, als die Ursache hervorgehoben, weshalb Preußen die deutsche Verfassungsangelegenheit in seine Hände zu nehmen sich gedrungen fand, zumal es durch die Ablehnung der deutschen Kaiserkrone gegen die deutsche Nation die Pflicht übernommen habe, die Neugestaltung der deutschen Verfassung in das Leben zu rufen. Beide Argumente haben wir schon oben widerlegt*). In einer der preussischen Antwort beigelegten Denkschrift, einer Advokatenarbeit, ist der Beweis, daß sowohl die Bildung eines Bundesstaates als das Zusammentreten des Parlamentes zu Erfurt nicht im Entferntesten bundeswidrig sei, zugleich versucht und verunglückt.

Ganz besonders merkwürdig ist folgende Argumentation der preussischen Antwort vom 12. December: „Die Voraussetzung des Bedürfnisses einer durchgreifenden Revision des Bundes-Organis-

*) Siehe S. 13.

mus habe allein Preußen und die übrigen Staaten bewogen, sich eines Einspruches gegen die Anwendung der österreichischen Reichsverfassung auf die österreichischen Bundesländer ohne irgend einen Vorbehalt zu enthalten. Mit wenigstens eben demselben Rechte weise Preußen jeden Einspruch gegen einen mit der großen Mehrzahl der souveränen Bundesglieder geschlossenen Vertrag zurück.“ Ein Einspruch gegen die Anwendung der Reichsverfassung vom 4. März auf die österreichischen Länder, für welche Oesterreich im Jahre 1815 dem deutschen Bunde beigetreten ist, würde in dem einzigen Falle haben stattfinden dürfen, als dieselbe die bundesverwandte Eigenschaft dieser Länder aufgehoben oder die Erfüllung der Bundespflichten von Seiten Oesterreichs gefährdet hätte. Daß dieser Fall nicht vorhanden, haben wir oben*) nachgewiesen. Nach Auflösung des deutschen Reiches im Jahre 1806 standen die bis dahin zu diesem Reiche gehört habenden österreichischen Erblande in keinem Verbande mit Deutschland, sondern waren lediglich Bestandtheile des österreichischen Erbkaisertums. Auch nachdem der Kaiser Franz im Jahre 1815 für diese seine Erblande dem deutschen Bunde beigetreten war, hörten sie nicht auf, Bestandtheile der nicht jetzt erst einen und untheilbaren österreichischen Monarchie zu bleiben. Diese Doppelseigenschaft besteht fort und wird durch die Verfassung vom 4. März nicht im mindesten berührt, weil es die ausnahmslose Pflicht sowohl als der entschiedene Wille Oesterreichs ist, die Bundesverträge genau zu beobachten. Hätte Kaiser Franz, oder hätte Kaiser Ferdinand vor dem Jahre 1848 ganz dieselbe Verfassung gegeben, so würde Niemand daran gedacht haben, auch nur anzudeuten, daß durch sie die Erfüllung der Pflichten Oesterreichs gegen den deutschen Bund irgendwie in Frage gestellt oder beirrt werden könnte. Preußen befindet sich ja genau in demselben Fall, denn auch diese Monarchie stand nach dem Zerfall des deutschen Reiches für seine bis dahin zu ihm gehört habenden Länder außer aller staatsrechtlichen oder bundesrechtlichen Beziehung zu dem übrigen Deutschland; auch sie ist 1815 für eben diese ihre Länder dem deutschen Bunde beigetreten. Auch Preußen gab sowohl für diese, als für seine übrigen Provinzen der Monarchie eine einheitliche Verfassung, und es dachte Niemand daran einen Einspruch

*) Siehe S. 14.

zu erheben, weil man allgemein die Ueberzeugung hegte, daß Preußen seine Bundespflichten nach wie vorher erfüllen werde. Ist die Redlichkeit Oesterreichs etwa geringer als jene Preußens, daß man fürchtet, oder vielmehr sich stellt, als ob man fürchte, es werde seine Bundespflichten nicht erfüllen! Nichts ist in der Stellung Oesterreichs zum deutschen Bunde verändert, als daß es früher eine absolute Monarchie war und jetzt eine constitutionelle Monarchie ist wie Preußen selbst. Wollten die Gegner Oesterreichs vollkommen redlich zu Werke gehen, so müßten sie eingestehen, daß die sehr große Selbständigkeit, welche die Verfassung den einzelnen Kronländern verleiht, eine große Wohlthat für die dem deutschen Bunde verwandten Kronländer ist, und daß gerade diese Selbständigkeit derselben eine Bürgschaft mehr giebt, daß die Pflichten gegen den deutschen Bund werden allseitig und vollständig erfüllt werden. Es ist mithin eine rein aus der Luft gegriffene Behauptung, daß Preußen und die übrigen deutschen Staaten zu irgend einer Zeit seit dem 4. März das Recht gehabt haben, „Einsprache gegen die Anwendung der österreichischen Reichsverfassung auf die österreichischen Bundesländer“ zu thun. Mithin ist auch die Schlußfolgerung falsch, daß Oesterreich das Recht nicht habe, gegen den engern Bund und gegen den Reichstag zu Erfurt Einsprache zu thun. Das Recht der Einsprache Oesterreichs fließt aus seinen Rechten als Mitglied und als vorsitzender Staat des deutschen Bundes, der im Wesentlichen seiner Verfassung fortwährend zu Rechte besteht.

Besonders zu berücksichtigen in der preussischen Antwort vom 12. December ist auch die Behauptung, daß die Revision der deutschen Bundesverfassung durch die stattgefundene Einigung der Mehrzahl der Bundesglieder (d. h. durch den engern Bundesstaat mit Preußen an der Spitze, der auf ein Haar einem Einheitsstaate gleichsieht) nur erleichtert und vereinfacht werde. Aber die Sache verhält sich total anders. Der engere Bund ist das Hinderniß des Zustandekommens einer Revision der deutschen Bundesverfassung. Kein deutsches Land kann Preußen untergeordnet und zugleich souveränes Mitglied des deutschen Bundes sein. Das wäre ein politischer Unfuss, eine *contradictio in adjectis*. Es gab, nachdem sich gezeigt, daß die Frankfurter Nationalversammlung ihre große Aufgabe zu lösen nicht vermöge, dazu nur noch einen loyalen Weg, den nämlich der Bundesrevision unter Theilnahme aller deutschen Bun-

desglieder. Dies ist der Weg, welchen die preussischen Staatsmänner, wenn sie das Erreichbare, das Praktische wollten, nach Ablehnung der dem Könige von Preußen durch eine Versammlung, die zur Wahl kein Recht besaß, angebotenen erblichen deutschen Kaiserkrone sofort hätten einschlagen sollen. Dann mochte, die Bundesacten auf dem Tische, entschieden worden sein, was noch besteht, was untergegangen ist, was hinzugethan, was weggenommen werden müsse. Dann wäre Verständigung möglich gewesen, und es würde, was auf diesem Wege entschieden worden, zugleich in den Bund eingeführt gewesen sein. Als Ergebnis der Revision wäre der engere Bund möglich gewesen, als Ausgangspunkt der Revision aber ist er eine rechtliche und politische Unmöglichkeit.

Die preussischen Staatsmänner haben aber diesen allein vollkommen loyalen und vernünftigen Weg nicht betreten; haben erklärt, daß die Bundesverfassung, welche sie in ihren Plänen beirrte, nicht mehr zu Rechte bestehe; pochen, was die volle Verwirklichung des engeren Bundes betrifft, auf den Einfluß und die Macht Preußens, rechnen zugleich auf den Beistand der Gagern'schen Partei, die in den meisten deutschen Ländern, namentlich auch in Sachsen, eine beträchtliche Menge von Anhängern hat. Wäre es wahr, daß diese Partei Preußen die Herrschaft in Deutschland versprochen habe? Wäre es wahr, daß preussische Staatsmänner darauf eingegangen seien; daß ihnen, weil jene Partei Garantien haben wollte, das Bündniß mit den Fürsten nicht genügen dürfte, daß sie vielmehr die Anerkennung der Volkssouveränität durch Berufung eines Reichstages nach Erfurt zugesagt hätten? Wäre es wahr, daß Preußen und der engere Bund durch die Macht der öffentlichen Meinung wieder zum Bunde mit Allen aufsteigen wolle und deshalb Gagerns und der Seinigen zu bedürfen glaube? Verhielte das sich so, müßte man es nicht eine Propaganda im Großen nennen?

Wenn dem so sein sollte, dürfte der Erfurter Reichstag nichts weiter als eine neue Auflage des Frankfurter Parlamentes werden. Immerhin mag die preussische Antwort vom 12. December versichern, „daß Preußen weit entfernt sei, dem Erfurter Parlamente Geltung und Wirksamkeit über die Grenzen der frei mitwirkenden Staaten zuzuschreiben.“ Es kann geschehen, daß sich dieses Parlament in seinen ersten Sitzungen zur deutschen Nationalversammlung erklärt, sich den souveränen Charakter förmlich bei-

legt, Wahlen auch für die dem engern Bunde nicht beigetretenen deutschen Staaten ausschreibt und dergleichen mehr. Das ist weder unmöglich, ja ist eher wahrscheinlich als nicht; man kennt ja Gagerns „kühnen Griff,“ mit welchem er für die Frankfurter Nationalversammlung die Souveränität eroberte, und Aehnliches kann, wird sich wohl zutragen. Dann befänden wir uns wieder mitten in der Revolution. Es ist daher die Ansicht Oesterreichs über den Erfurter Tag nicht so ganz unbegründet, als es die preussische Antwort vom 12. December glauben machen will, indem sie sagt: „Die königliche Regierung theilt zwar keineswegs die Besorgnisse des kaiserlich königlichen Cabinets vor den Gefahren, die der Ruhe und Oesterreich durch das Ausschreiben eines deutschen Parlamentes erwachsen könnten; sie ist vielmehr der Meinung, daß hierdurch am sichersten neuen revolutionären Krisen vorgebeugt werde, da ja gerade die revolutionäre Partei aus allen Kräften der Berufung des Parlamentes entgegenarbeite.“ Aber es ist jetzt keineswegs die revolutionäre Partei im eigentlichen Sinne des Wortes jene Partei, welche die meisten Besorgnisse einflößt, sie ist gebrochen. Die gefährlichste Partei ist jene, welche zur Zeit der Frankfurter Nationalversammlung den Namen der kleindeutschen Partei empfang, die Partei Gagerns. Wenn diese Partei, wie überaus wahrscheinlich, auf dem Erfurter Tage die Oberhand erhält, wird sie eine neue Revolution oder einen Krieg veranlassen, und dann erst wird die Partei, welche man jetzt die revolutionäre nennt, wieder auftauchen.

Die preussische Antwort vom 12. December erklärt zwar, daß, falls Gefahren in Folge des Erfurter Reichstages durch die revolutionäre Partei wirklich eintreten sollten, Preußen ihnen mit allen ihm und seinen Bundesgenossen zu Gebote stehenden Mitteln zur Aufrechthaltung der bedrohten Ruhe kräftigst begegnen werde. Wird aber die kleindeutsche oder Gagern'sche Partei, diese abgeseigte Feindin Oesterreichs, die zwar selbst nie zu dem Schwerte greift, wie die Republikaner es gethan haben, die aber seit dem vorigen Jahre bewiesen hat, daß sie nichts vermöge als Deutschland zu verwirren und zu spalten, weil sie von dem durchaus falschen Grundsatz ausgeht, daß die deutsche Frage durch eine einzige der beiden deutschen Großmächte, durch Preußen entschieden werden könne, die übrigens in den „sogenannten kühnen Griffen“ große

Geläufigkeit erlangt hat, — wird, frage ich, diese Partei, der sich, wie es heißt, hervorragende preussische Staatsmänner in die Arme geworfen haben, auf die dieselbe wenigstens großen Einfluß besitzt, auch denselben entschiedenen Widerstand von Seite Preußens finden, wie es ihn gegen die strengrevolutionäre Partei, falls sie sich regen sollte, in Aussicht gestellt hat? Das ist sehr zu bezweifeln, wenn man die Verhältnisse erwägt, in denen die gedachte Partei zu den leitenden Staatsmännern sowohl Preußens als derjenigen deutschen Staaten steht, die zur Berufung des Erfurter Tages ihre Zustimmung gegeben haben. Mag das preussische Cabinet sich täuschen, das österreichische macht sich keine Täuschung über die Gefahr einer immerwährenden Spaltung Deutschlands, die durch diese Partei auf dem Erfurter Reichstag droht, auf welchem sie mit jenen preussischen Abgeordneten, denen die Machtvergrößerung Preußens über Alles geht, nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit eine entschiedene Stimmenmehrheit besitzen wird.

Die preussische Antwort vom 12. December schließt so: „Nach all dem hegt die königliche Regierung die feste Ueberzeugung, daß sie durch ruhiges Fortgehen auf dem eingeschlagenen Wege, zu welchem sie entschlossen ist, mit den Interessen und Rechten weder der österreichischen noch einer andern deutschen Regierung in Conflict gerathen werde.“ Was die Interessen und Rechte der österreichischen Regierung verletzt oder nicht verletzt, darüber ist sie allein der Richter. Hielte sie ihre Interessen und Rechte durch den engeren Bund und durch den Erfurter Tag nicht gefährdet und verletzt, so würde sie nicht Protest dagegen eingelegt haben. Preußen beharrt dagegen bei dem engeren Bunde, wie bei dem Erfurter Reichstage, es ist also Conflict eigentlich schon vorhanden, und derselbe würde einen sehr ernsten Charakter annehmen, wenn in Folge des Erfurter Reichstages etwa Zwangsmaßregeln gegen Hannover und Sachsen beliebt würden*). Beide Königreiche würden von mehr als einer Seite Hülfe und Unterstützung finden.

Der Grundirrtum Preußens, wir wiederholen es, ist, daß es der Ueberzeugung lebt, es könne ohne Oesterreich die Neugestal-

*) Daß solche Zwangsmaßregeln nichts weniger als zu den Unmöglichkeit-ten gehören, darüber sehe man die Verhandlungen des aufgelösten Obenburger Landtages und die Erklärung des Ministers Mosle auf demselben.

tung Deutschlands bewirken. Das vermag eine deutsche Groß-
 macht allein nicht, wie Preußen jetzt die Erfahrung macht und in
 erhöhtem Grade noch machen wird, falls es auf dem betretenen
 Wege beharrt. Es ist Oesterreich zugemuthet worden, seinerseits
 die Neugestaltung Deutschlands in die Hand zu nehmen. Das
 heißt, Oesterreich in denselben Fehler verlocken wollen, den Preu-
 ßen begangen hat. Es würde der preussischen Negative begegnen,
 wie Preußen seinerseits der österreichischen Negative begegnet, und
 nicht weiter kommen als dieses. Zur Neugestaltung Deutschlands
 ist die Einigung Oesterreichs und Preußens unerlässlich. Nur was
 beide Mächte vereint wollen, ist in Deutschland ausführbar. Möchte
 doch die preussische Regierung dieser einleuchtenden Wahrheit nicht
 länger Ohr und Herz verschließen, möchte sie dieselbe zum Aus-
 gangspunkte ihrer deutschen Politik erheben, und demgemäß ihren
 beiden Vertretern in der deutschen Bundescommission solche Ver-
 haltungsbefehle ertheilen, wie sie zu dem Gelingen des Versuches
 einer Verständigung, der zu Frankfurt stattfinden wird, durchaus
 erforderlich und nothwendig sind!

Bei Ignaz Jäckowiz in Leipzig erschienen ferner neu:

Sporschil, Johann, Das eigentliche Ziel der gegenwärtigen Politik Preussens. Gr. 8. Geh. im Umschlage 7 $\frac{1}{2}$ Ngr.

Sporschil, Johann, Die europäische Kriegs- und Friedensfrage. Gr. 8. Geh. im Umschlage 6 Ngr.

Sporschil, Johann, Die Weltstellung Rußlands in der Gegenwart. Gr. 8. Geh. im Umschlage 7 $\frac{1}{2}$ Ngr.

Sporschil, Johann, Bündige Widerlegung der Deklamationen des Grafen Ladislaus Teleki, angeblichen ungarischen Gesandten bei der französischen Republik, gegen Oesterreich und Rußland. Gr. 8. Geh. im Umschlage 5 Ngr.

Sporschil, Johann, Historische und rechtliche Beleuchtung des von Preußen, Sachsen und Hannover ausgegangenen Verfassungsentwurfes für das deutsche Reich, so wie der von den drei Kronen veröffentlichten authentischen Auslegung mit besonderer Rücksicht auf den österreichischen Kaiserstaat. Gr. 8. Geh. im Umschlage 5 Ngr.

Sporschil, Johann, Die österreichische Reichsverfassung vom 4. März 1849 im Zusammenhange mit den ihr vorhergegangenen Ereignissen und ihre Bedeutung für den Kaiserstaat. Zweite Auflage. 9 Bogen gr. 8. Geh. im Umschlage 15 Ngr.

Sporschil, Johann, Oesterreich und die Broschürenschmiede gegen dieses Kaiserthum. 22 Bogen gr. 8. Geh. im Umschlage: 22 $\frac{1}{2}$ Ngr.

Sporschil, Johann, Kritische Beleuchtung der Reformvorschläge der schriftstellerischen Gegner der österreichischen Regierung. 12 Bogen gr. 8. Geh. im Umschlage. 12 Ngr.
